

**Allgemeinverfügung zur Änderung
der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der
Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021**

I. Pflicht zur Absonderung für Kontaktpersonen und Ausnahmen

Nummer 2 der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 wird wie folgt neu gefasst:

2. Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören (Kontaktpersonen), haben sich ebenfalls unverzüglich in der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Kontaktpersonen:

- a) **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung); insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- b) **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- c) **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; dies gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
- d) **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet für die unter Buchstaben a bis c fallenden Personen keine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung.

Sofern Kontaktpersonen nicht zu einer der oben unter Buchstaben a bis d aufgeführten Fallgruppe gehören, gilt folgende weitere Ausnahmeregelung: Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für Kontaktpersonen, die geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) sind. Die Ausnahme für diese Kontaktpersonen gilt nur dann, wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Sollte sich nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, bei einer Kontaktperson ein typisches Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einstellen, hat die Kontaktperson eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen.

Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht.

II. Beginn und Dauer der Pflicht zur Absonderung für infizierte Personen (Infizierte) und Kontaktpersonen

1. Die in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 unter Nummer 3 und Nummer 6 verfügten Regelungen zum Beginn und zur Dauer der Absonderung werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Nummer 3 der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 wird wie folgt neu gefasst:
 3. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte und Kontaktpersonen am Tag des Auftretens der Symptome bei der infizierten Person. Bei asymptomatisch Infizierten beginnt für Infizierte und Kontaktpersonen die Pflicht zur Absonderung am Tag der Abnahme des positiven Tests bei der infizierten Person.
3. Nummer 6 der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 wird wie folgt neu gefasst:
 6. Die Dauer der Absonderung beträgt:
 - a) für die **allgemeine Bevölkerung**
 - als Infizierte
 - 7 Tage, wenn die betroffene Person zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei war und frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test
 - als Kontaktpersonen
 - 7 Tage, wenn frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test

b) für **Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

- als Infizierte
 - 7 Tage, wenn die betroffene Person zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei war und frühestens am Tag 7 ein obligatorischer negativer PCR-Test abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test
- als Kontaktpersonen
 - 7 Tage, wenn frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test

c) für **Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten**

- als Infizierte
 - 7 Tage, wenn die betroffene Person zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei war und frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test
- als Kontaktpersonen
 - 5 Tage, wenn frühestens am Tag 5 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist, und in der Einrichtung eine regelmäßige (serielle) Testung erfolgt und dort die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht
 - 10 Tage ohne abschließenden Test

Das Testergebnis des Abschlusstests muss vor der Beendigung der Absonderung vorliegen.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Auftretens der Symptome oder der Tag der Testung nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Auftretens der Symptome oder auf den Tag der Testung folgt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Quarantänezeitraum zu bestimmen.

Soweit bei infizierten Personen oder Kontaktpersonen am letzten Tag der häuslichen Quarantäne typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 nicht. Die betroffenen Personen haben spätestens am folgenden Tag eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Die Pflicht zur Absonderung endet in diesem Fall erst, wenn das Ergebnis der Testung vorliegt und dieses keinen Nachweis einer aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Anderenfalls findet Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung Anwendung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen und das Ergebnis der Testung zu unterrichten.

III. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.

Die geänderten Regelungen zur Dauer der Absonderung finden auch Anwendung auf Infizierte und Kontaktpersonen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Quarantäne befinden. Soweit Infizierten und Kontaktpersonen bereits eine einzelfallbezogene Absonderungsanordnung bekanntgegeben wurde, wird der darin verfügte Zeitraum der Absonderung gegenstandslos.

2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
3. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Begründung

Die Aufhebung der in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 unter Nummer 3 und Nummer 6 verfügten Regelungen zur Absonderung gründet sich auf § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Regelungen zur Festsetzung der Frist bezogen auf die Absonderung sind nicht begünstigender Verwaltungsakte.

Bereits in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 wurde unter Nummer 8 beschlossen, dass Bund und Länder für ein ausgewogenes Konzept zur Isolation von Erkrankten und zur Quarantäne von Kontaktpersonen sorgen werden. Zwischenzeitlich hat das Robert Koch-Institut (RKI) Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 im Internet unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html veröffentlicht (abgerufen am 20. Januar 2022).

Die Vorgaben des RKI enthalten weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung und bestimmen, dass unter den dort genannten Voraussetzungen der Isolations- oder Quarantänezeitraum (Dauer der Absonderung) verkürzt werden kann.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 enthielt stärker beeinträchtigende Regelungen zur Absonderung.

Da die mit der Pflicht zur Absonderung verbundenen Eingriffe stets unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen geprüft werden müssen, war hier keine andere Entscheidung zu treffen als die Regelung zur Absonderung in der Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021 aufzuheben.

Die nunmehr verfügbaren Regelungen spiegeln die weniger beeinträchtigenden Empfehlungen des RKI wider.

Magdeburg, den 20. Januar 2022

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel